

(2) Kann eine nach § 8 Abs. 1 festgesetzte Ordnungsstrafe nicht beigetrieben werden, so hat das Amtsgericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens im ersten Rechtszug zuständig gewesen wäre, auf Verlangen der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, als Ersatz eine dem Verschulden entsprechende Haft- oder Gefängnisstrafe festzusetzen; im Rahmen der ihr als Polizeibehörde zustehenden Befugnis, Haftstrafen festzusetzen, kann auch die Behörde, die den Strafbescheid im ersten Rechtszug erlassen hat oder die, wenn der *Reichskommissar für die Preisbildung* den Strafbescheid selbst erlassen hat, hierfür zuständig gewesen wäre, die Ersatzhaftstrafe festsetzen. Eine Nachprüfung des Strafbescheides findet nicht statt. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsrichters ist die sofortige Beschwerde zulässig. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde nach Maßgabe des § 28 Abs. 1, der §§ 29, 30, 31 Abs. 1 und 2 sowie des § 32 Abs. 1 und 2 gegeben; § 31 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vollstreckung der Entscheidung über die Rückerstattung des Mehrerlöses erfolgt nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten; sie sind, soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind, entsprechend anzuwenden.

(4) Die Maßnahmen nach § 10 hat die Behörde durchzuführen, welche die Maßnahmen im ersten Rechtszug angeordnet hat. Diese Behörde ist auch zuständig für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen. Teilzahlungen werden zunächst auf die Strafe und dann auf den abzuführenden Mehrerlös angerechnet.

(5) In den Nachlaß kann nur vollstreckt werden, wenn der Strafbescheid bei Lebzeiten des Bestraften rechtskräftig geworden ist.